



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 9.

Groß-Strehlitz, den 2. März

1892.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Am 1. d. Mts. ist in dem sogenannten Wäldchen der hiesigen Promenade in einem hohlen Baum die Leiche eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts aufgefunden worden, welche in Düten und Zeitungspapier eingewickelt und bereits stark in Verwesung übergegangen war.

Nach dem Urtheil der Sachverständigen war der Tod des Kindes schon etwa 7 Wochen vor der Auffindung eingetreten und herbeigeführt durch Erdrösselung mittelst einer Schnur, die noch um den Hals der Leiche geschlungen vorgefunden wurde.

Da die bisherigen Ermittlungen über den Urheber dieses Kindesmordes ohne Erfolg gewesen sind, fordere ich zur Nachforschung hiermit auf und sichere eine Belohnung von

**100 Mark**

Demjenigen zu, welcher den Schuldigen bezw. die Schuldige derart zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 22. Februar 1892.

**Der Regierungs-Präsident.**

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird der Verein zur Förderung der Hannover'schen Landespferdezucht zu Hannover bei Gelegenheit der in diesem Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennen eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen veranstalten und die in Aussicht genommenen 100 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie vertreiben.

Oppeln, den 14. Februar 1892.

**Der Regierungs-Präsident.**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die Ihnen untergebenen Stellen bei der Frage, ob und inwieweit die bei **Schauspielgesellschaften, Musikaufführungen** und ähnlichen Unternehmungen beschäftigten Schauspieler, Ballettänzer, Sänger, Choristen, Musiker u. s. w. der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen, fortan von den nachstehend dargelegten Gesichtspunkten ausgehen.

Diese sind zur Gewinnung fester in der Praxis leicht zu befolgender Grundsätze aufgestellt; ihnen liegt die Erwägung zu Grunde, daß das Gesetz vom 22. Juni 1889 (Reichs-Ges.-B. S. 97) auf alle diejenigen anzuwenden ist, welche den Arbeitern in socialer Beziehung annähernd gleich stehen und deshalb zu dem „Arbeiterstande in weiterem Sinne“ gehören.

Entscheidend für die Versicherungspflicht der bezeichneten Personen ist der **Charakter des Unternehmens**, in welchem sie beschäftigt werden.

Bei Unternehmungen, mit welchen ein „höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft“ verbunden ist, sind alle bei den betreffenden Aufführungen und Vorstellungen auf der Bühne oder im Orchester verwendeten Schauspieler, Sänger, Tänzer, Choristen, Musiker u. s. w. als befreit von der Versicherungspflicht zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, wie die eigenen Leistungen des einzelnen Schauspielers pp. zu beurtheilen sein mögen. Die Befreiung gilt daher hier auch für solche Personen, welche im Orchester bezw. Chor nur untergeordnete Dienste leisten. Umgekehrt ist das Personal bei Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralischen Vorstellungen oder ähnlichen Lustbarkeiten niederer Art, also von solchen Unternehmungen „bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet“ als **versicherungspflichtig** zu behandeln, und zwar ebenfalls allgemein, ohne Rücksicht auf den Werth oder Unwerth der Einzelleistung.

Hienach sind Versicherungsbeiträge nur für das Personal solcher Unternehmer von Musikaufführungen, Schausstellungen u. s. w. zu entrichten, für deren Unternehmungen nach §§ 33a, 33b, 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung eine Erlaubniß erforderlich bezw. ein Wandergewerbechein zu lösen und Wandergewerbesteuer zu entrichten ist. Dabei macht es, was den § 33a der Gewerbeordnung anbelangt, keinen Unterschied, ob der Unternehmer der Erlaubniß unmittelbar (als Schauspieler) oder mittelbar (wegen Hergabe des Raumes) bedarf. Ueber die Ertheilung der Erlaubniß nach § 33a a. a. D. befindet in Preußen der Kreis (Stadt) Ausschuß, in den einem Landreise angehörenden Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat; die Erlaubniß nach § 33b a. a. D. hat die Ortspolizeibehörde zu ertheilen. Die Entscheidungen dieser Behörden werden also insoweit auch für die Versicherungspflicht des Personals der bezeichneten Unternehmungen maßgebend sein.

Die Unterscheidung nach der Art der Unternehmung ist aber nur für die Versicherungspflicht derjenigen Personen von Bedeutung, die als Schauspieler pp. bei den Vorstellungen und Aufführungen selbst mitwirken. Statisten, Lampenanzünder, Garderobediener, Portiers und ähnliche zu niederen Dienstleistungen angenommene Personen sind auch bei Schauspielunternehmungen von höherem Werth lediglich als Arbeiter oder Gehülfen zu behandeln und deshalb, soweit sie nicht etwa unter die Bestimmungen des Bundesraths über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen fallen allgemein versicherungspflichtig. Umgekehrt sind die bei Schausstellungen ohne künstlerische Bedeutung mitwirkenden Personen, dann als befreit anzusehen, wenn sie, wie das insbesondere bei Musikbänden zuweilen vorkommt, nicht in einem Lohnverhältniß zu einander stehen, sondern auf Theilung spielen. Denn in diesem Falle handelt es sich nicht um ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältniß der einzelnen Mitwirkenden zu einem einzelnen Betriebsunternehmer, sondern um eine Gesellschaft mehrerer selbstständiger Betriebsunternehmer, bei denen nach allgemeinen Regeln die Versicherungspflicht ausgeschlossen ist.

Die sogenannten „Specialitäten“, d. h. solche Personen, welche sich bei den Produktionen mit besonderen Kunstleistungen betheiligen, sind in der Mehrzahl der Fälle als selbstständige Gewerbetreibende anzusehen und deshalb grundsätzlich von der Versicherungspflicht befreit. Ausnahmen hiervon sind nur dann zuzulassen, wenn ein selbstständiger Gewerbebetrieb offenbar nicht vorliegt. Letzteres wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn ein auf die Dauer berechnetes persönliches Abhängigkeitsverhältniß vorliegt, wie es z. B. bei einem als Specialität fest engagierten Mitgliede eines Circus der Fall sein wird. Hinsichtlich der Diener und Gehülfen der „Specialitäten“ hat es bei den allgemeinen Vorschriften über die Versicherungspflicht lediglich zu bewenden.

Berlin, den 14. Januar 1892.

Der Minister der Innern.  
gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage gez. Lohmann.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren zu Oppeln.  
B. 9324. M. f. G.

J. A. 196. M. d. J.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.  
Groß-Strehliß, den 17. Februar 1892.



## Pferde-Vormusterung.

Die Vormusterung des Pferdebestandes ist gemäß § 1 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 22. Juni 1886 in diesem Jahre angeordnet worden.

Nach § 4 des besagten Reglements ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, zu dem anzusehenden Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 4 Jahren,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgeföhlt haben.
- d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind.
- e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

In den unter c—e genannten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausfertigte **Bescheinigung** vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Nach § 5 des Reglements haben sich die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn der Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

In Betreff des vorzulegenden namentlichen Pferdeverzeichnisses bestimme ich, daß dasselbe in duplo nach dem nachstehenden Schema angefertigt wird und die darin aufgenommenen Pferde einzeln und so verzeichnet werden, daß auf jeder Seite der Liste nur zehn Linien gezogen werden. Die Spalten von 1—8 sind von den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen auszufüllen. Die Liste ist endlich am Schlusse dahin zu bescheinigen, daß andere als die in dem vorstehenden Verzeichniß aufgeführten, der Bestellung unterworfenen Pferde im Orte nicht vorhanden sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben die Pferdebesitzer aufzufordern, ihre Pferde pünktlich zu stellen und ist den Pferdebesitzern dabei zu eröffnen, daß sofern sie dieser Aufforderung wie den sonstigen Anordnungen nicht nachkommen, oder Pferde zu spät stellen sollten, sie auf Grund des § 27 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 Reichsgesetzblatt Seite 126) in eine Strafe bis zu 150 Mark genommen werden und die zwangsweise Sittirung der fehlenden Pferde auf ihre Kosten zu gewärtigen haben. Den Pferden ist die nöthige Anzahl von Leuten zur Aufsicht beizugeben.

Endlich publicire ich noch die Tage und Orte, an welchen die Pferde zu stellen sind.

Es haben zu erscheinen:

### Montag den 21. März Vormittags 8 Uhr in Ujest

Stadt Ujest, Schloß Ujest, Alt Ujest, Kopanina, Kaltwasser, Klutschau, Niesdrowitz, Goy et Lolot, Jarischau, Salefsche, Poppitz, Blottitz, Groß-Pluschitz, Centawa, Balzarowitz und Rogowischüg.

### Dienstag den 22. März Vormittags 8 Uhr in Zrowa

Zrowa, Krempa, Jeschona, Dlescha, Freiwogtei Leschnitz, Kzienzowiesch, Kraßowa, Deschowitz, Roswadze, Wyssoka, Poremba, Radlubiez, Ober-Elguth, Annaberg und Stadt Leschnitz.

### Mittwoch den 23. März Vormittags 8 Uhr in Groß-Stein

Groß-Stein, Klein-Stein, Schedlitz, Posnowitz, Sprentschüg, Dttmuth, Karlubitz, Oberwitz, Malnie, Dberwanz, Ghorulla, Stubendorf mit Heinrichsdorf und Zauche, Dttmüs, Suchodanie, Tschammer-Elguth mit Halensko, Grabow, Kroschnitz, Boritsch, Bogoltn, Soradz, Sacrau und Dombrowla.

## Donnerstag den 24. März Vormittags 8 Uhr beim Schießhause in Groß-Strehlitz

Groß-Strehlitz, Himmelwitz, Petersgrätz, Gonschiorowitz, Liebenhain, Stephanshain, Schloß  
Groß-Strehlitz, Sucholohna, Mokrolohna, Bresina, Warmuntowitz, Schironowitz v. R., Schiro-  
nowitz v. P., Greboshowitz, Dlschowa, Dollna, Scharnosin, Rosniontau, Neudorf, Adamowitz,  
Waldhäuser, Schenkowitz, Schimischow, Suchau, Kosmierz, Kalinow, Kalinowitz, Nieder-El-  
guth, Niewke, Grodzko, Kadlub, Kosmierza, Nschiek mit Carlsthal.

## Sonabend den 26. März Vormittags 8 Uhr in Zawadzki

Groß-Stanisich, Colonnowska, Bendawitz, Harraichowska, Michline, Heine, Klein-Stanisich,  
Carmerau, Sandowitz, Zawadzki, Böhme, Keltisch, Borowian, Wierchlesche und Lajisk

Die **Vorführung der Pferde erfolgt in der vorstehenden Reihenfolge**  
und muß auch die **Aufstellung derselben hiernach geschehen.** In der Halfter (Trense)  
der rechten Kopfsseite ist die **Nummer** unter welcher das Pferd in der Liste aufgeführt steht, auf  
einem **Holzstäfelchen, Pappdeckel oder steifem Papier** anzubringen.

### V e r z e i c h n i s s

aller im Guts- Gemeinde-Bezirk \_\_\_\_\_ vorhandenen Pferde.

Laufende Nro.	Vor- und Zuname und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Geschlecht der Pferde		A l t e r  Jahre.	Farbe und Abzeichen.
			Wallach	Stute		

G r ö ß e		Sind ausgewählt für:					B e m e r k u n g e n .
Meter	Centimeter	Reitpferde	Stangensperde	Vorderpferde	besonders schwere Zugpferde	Summa	

Formulare hierzu sind in der **Hübner'schen** Druckerei hier selbst vorrätig.  
Groß-Strehlitz, den 29. Februar 1892.

Auf die im Amtsblatt der Königlichen Regierung Stück 9 abgedruckte Bekanntmachung  
der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Februar, betreffend die Kündigung des Restes  
der Neumärktischen Schuldverschreibungen mache ich das betheiligte Publicum hierdurch besonders  
aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 29. Februar 1892.

Bestätigt der Forstaufseher Viktor Jagielski in Wierchlesche als Gutsvorsteher-Stellvertre-  
ter für den Gutsbezirk Wierchlesche. K. 876.

(Hierzu eine Beilage).



# Beilage

## zu Stück 9 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 2. März 1892.

Bestellt der Ziegelmeister Adolph Feist in Gonschiorowitz zum Waisenrath für den Gutsbezirk Gonschiorowitz. K. 862.

Bestätigt der Häusler Gregor Forzytta in Schimischow zum Nachtwächter für die Gemeinde Schimischow. K. 572.

Bestellt der Stellmacher Anton Marek in Dschowa zum Waisenrath für den Gutsbezirk Dschowa. K. 984.

Groß-Strehlitz, den 20. Februar 1892.

**Der Königliche Landrath.**  
von Alten.

Auf Grund des § 34 Feld- und Forstpolizei-Gefetzes vom 1. April 1880 und der den § 15 der Polizei-Verordnung vom 3. April 1882 abändernden Declaration vom 7. Mai 1887 wird hiermit für die Amtsbezirke Kadlub, Stubendorf und Groß-Stein angeordnet, daß

1. das Abraupen sämtlicher Bäume, Sträucher pp. bis zum 1. April d. J. zu erfolgen hat,
2. sämtliche Disteln auf Feldern, Wegen, Rainen vor der Blüthe zu beseitigen und
3. die Tauben während der Saatzeit, d. i. von Ende März bis Mitte Mai und von Mitte September bis Ende Oktober, eingesperrt zu halten sind.

Uebertretungen werden nach § 34 Gef. vom 1. April 1880 und § 368 ad 2 St.-G.-B. bestraft.  
Stubendorf am 25. Februar 1892.

**Der Amtsvorsteher.**

### Befanntmachung.

Der Fahrbetrieb für Fuhrwerke in Chorulla ist wegen Reparatur der Platte bis auf Weiteres eingestellt.

Ottmuth, den 27. Februar 1892.

**Der Amtsvorsteher.**

Casties.

### — Anzeiger. —

#### Steckbrief.



Gegen den Dienstknecht Anton Ransy aus Koselwitz, geboren den 9. Juni 1871 zu Guttentag, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungschaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Landsberg D/S. abzuliefern. J. 1077/91.

Kreuzburg D/S., den 26. Februar 1892.

**Der Königliche Staatsanwalt.**

**Hôtel zur Krone, Ujest**  
**Ausschank von Rypke Bier Breslau**

 Glas 15 Pfg. 

J. Stupin.

## Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Dittmuth Blatt Nr. 69 auf den Namen des Tagearbeiters und Händlers Carl Zeit und dessen Ehefrau Barbara gebor. Zeitto zu Karlubitz eingetragene, zu Dittmuth belegene Grundstück

**am 7. Mai 1892 Vormittags 9 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 24 ar 40 □ m zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswerth zur Gebäbesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

**am 7. Mai 1892 Mittags 12 Uhr**

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Krappitz, den 20. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht.

### Mk. 8,25 Täglich

Nebenverdienst ohne Aufgabe der Stellung.  
Off. sub J. X. 4576 an die Expedition des  
Berliner Tageblatt, Berlin S. W. erb.

### Ein älthlicher Müllergeselle

der nicht mehr auf großer Arbeit streiten kann,  
findet sofort dauernde Beschäftigung bei

**Piwowarski** Mühlenbesitzer, Leschnitz.

### Ein neu massives Wohnhaus

mit 4 Stuben und Wirthschaftsgebäude verkauft  
mit oder ohne daneben seiendem Acker.

**Nowak** in Deschowitz.

### Dom. Rosniontau

bei **Gr. Strehlitz** hat sechs Stück  
tragende, zweijährige holländer  
Kalben zum Verkauf.

### Ein fleißiger und tüchtiger Gartenarbeiter

findet Stellung gegen Lohn und Deputat.

**Dom. Sacrau b. Gogolin.**

### Für Wiederverkäufer:

Concept- und Canzleipapiere, Briefbogen und  
Couverts, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte,  
Schiefertafeln, Schiefertafeln,  
Schreibhefte in allen Arten, Notizbücher,  
Spielarten, Tinten zc. zc.

**R. Hübner's Erben.**

### Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,  
liefert

**Flügel, Pianinos und Harmoniums**  
in anerkannt vorzüglicher Htbarkeit, Ton-  
schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.  
Prämirt auf 13 großen Ausstellungen.

Für mein **Specerei-, Eisen- und  
Spirituosen-Geschäft** suche ich zum baldigen Antritt einen

### Lehrling

Ujesi.

**J. Wehowsky.**

Zwei Lehrlinge sucht per sofort  
oder April.

**Leschnitz**, den 28. Februar 1892.

**J. Maciejowicz  
Maler.**

### Zum 1. April ex. finden noch 2 verh. Pferdeknechte

bei gutem Lohn und Deputat Stellung auf dem  
**Dom. Poremba b. Leschnitz.**

Mehrere landwirthschaftliche  
**Contract-Arbeiter-Familien**  
und auch einige

**Pferdeknechte**  
finden noch Unterkommen auf dem  
**Dominium Xionds las**  
pr. Peiskretscham.